

Leichtathletik-Club „Oberhaardt“, 1954 e.V., Edenkoben

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der am 7. April 1954 in Edenkoben gegründete Verein führt den Namen „**Leichtathletik-Club Oberhaardt**“. Er ist Mitglied im Leichtathletikverband Pfalz und im Sportbund Pfalz. Er hat seinen Sitz in Edenkoben und ist beim Amtsgericht Landau unter der Nummer 465 in das Vereinsregister eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Leichtathletik-Club Oberhaardt, in dieser Satzung weiterhin kurz Verein genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Übungsstunden und Sportwettkämpfen sowohl im Wettkampf- als auch im Breiten- und Freizeitsportbereich. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 3

Mitglieder

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder jeder Altersklasse.

§ 4

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder können beitragsfrei sein. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, auch dann, wenn sie beitragsfrei bleiben wollen.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor, mit dem er zugleich die Vereinssatzung anerkennt. Bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, von seiner Zustellung an, zulässig. Der Ausschuss entscheidet dann endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt (§ 5)
 - b. durch Ausschluss (§ 14)
 - c. durch Tod.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich und spätestens 3 Monate zuvor dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

§ 6

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Die Aktiven haben Anspruch auf sach- und fachgerechte Betreuung und auf Versicherungsschutz. Die Mitglieder über 16 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, somit haben sie auch aktives Wahlrecht.

Passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins haben

1. für den geschäftsführenden Vorstand (§ 11 und § 13) nur volljährige Mitglieder
2. für den Ausschuß (10 und § 11) auch Mitglieder über 16 Jahre.

Von den Mitgliedern des Vereins wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ausschuss
3. der Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b. Entlastung des Ausschusses und des Vorstandes
- c. Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer
- d. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- e. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- f. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- g. Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen, oder wenn der Ausschuss oder mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitgliedern (§ 3) unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragen. Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung zusammen mit der Tagungsordnung allen über 16-jährigen Mitgliedern mindestens eine Woche vorher bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung in der lokalen Presse (Edenkobener Rundschau, Rheinpfalz) und auf der Homepage.

Anträge sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht auf Dringlichkeit behandelt werden. Sie müssen gegebenenfalls mit dem Wortlaut, zumindest aber mit dem Sinninhalt der beantragten Änderung auf der bekanntgegebenen Tagesordnung stehen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit. Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift auszufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Beschlüsse, die die Gemeinnützigkeit berühren (§ 2), sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 10

Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

1. dem Vorstand (§ 11)
2. den Ausschussmitgliedern (§ 11), wie Fachwarten und Beisitzern.

Der Ausschuss ist zuständig für

- a. Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
- b. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen

- c. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen
- d. Erlass besonderer Ordnungen
- e. Beratungen der laufenden Vereinsangelegenheiten.

Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen oder auf Verlangen von mindestens drei Ausschussmitgliedern. Die Einladung ergeht schriftlich oder mündlich, § 9, Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Der Vorstand

Den Vorstand bilden

1. der Vereinsvorsitzende
2. der stellvertretende Vereinsvorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Kassenwart
5. der Sportwart

diese als geschäftsführender Vorstand nach § 7 -§ 13 und

6. die Ausschussmitglieder, wie Fachwarte, Beisitzer u.ä.

Es sind mindesten fünf Ausschussmitglieder zu wählen, je nach Lage und Bedarf kann diese Zahl erhöht werden. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Ausschuss zuständig ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt. § 9 Abschnitte 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

§ 12

Wahlen

Die Mitglieder des Ausschusses und die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu-oder Wiederwahl. Sollte die Mitgliederversammlung einen Misstrauensantrag gegen ein Ausschussmitglied einbringen, so ist, bei gleichzeitigem Vorschlag eines neuen Kandidaten, eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich. Scheidet ein Vorstands-oder Ausschussmitglied oder ein Kassenprüfer im Laufe des Vereinsjahres aus, so kann der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter für ihn bestimmen. Notfalls ist auch bei zeitweiser Verhinderung eines Ausschussmitgliedes entsprechend zu verfahren.

§ 13

Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer

1. Der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart, der Sportwart und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.

2. Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt. Die Alleinvertretung des Stellvertreters (2. Vorsitzender) wird im Innenverhältnis wirksam, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ruft den Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leitet seine Sitzungen.
3. Der Kassenwart fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den Eingang der Mitgliederbeiträge sowie für die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.
4. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an, die auch vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind.
5. Der Sportwart leitet den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Ihn unterstützen geeignete Fachwarte, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
6. Den Fachwarten obliegen die ihren Sparten zugeordneten Aufgaben.
7. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Ausgaben sachlich richtig und Ausgaben und Einnahmen korrekt verbucht sind. Sie beantragen die Entlastung des Kassenwarts.

§ 14

Strafen

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Ausschusses oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:

1. Verwarnung
2. Sportverbot
3. Ausschluss, wenn Verstöße oder Verfehlungen wie die vorgenannten gröblich waren oder vorsätzlich erfolgten oder wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig machte oder deswegen von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde.

Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; sie ist binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der Eröffnung der Strafe beim Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam. Der Ausschuss hat die Beschwerde binnen eine Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 15

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adresdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter

geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten die steuer-gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden, oder wenn die Mitgliederzahl unter drei sinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller verbliebenen Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Edenkoben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 2016 beschlossen und genehmigt.

gez. Heinz Vogelgesang, 1. Vorsitzender

gez. Nathalie Orlemann, Schriftführerin